

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988 Ausgegeben am 30. November 1988 239. Stück

- 638. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 639. Verordnung:** Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 640. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen
- 641. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien
- 642. Kundmachung:** Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 31 Abs. 1 lit. b des Gerichtsgebührengesetzes verfassungswidrig war
-

638. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. November 1988, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983, BGBl. Nr. 25/1984, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 417/1984, 442/1985, 595/1986 und 554/1987 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 lautet ab Lohnklasse 95 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag täglich DM
95	wöchentlich über 1 218 bis 1 230 monatlich über 5 278 bis 5 330	88,90
96	wöchentlich über 1 230 bis 1 242 monatlich über 5 330 bis 5 382	89,80
97	wöchentlich über 1 242 bis 1 254 monatlich über 5 382 bis 5 434	90,60
98	wöchentlich über 1 254 bis 1 266 monatlich über 5 434 bis 5 486	91,50
99	wöchentlich über 1 266 monatlich über 5 486	92,40

2. § 2 lautet:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983) 4,90 DM täglich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Dallinger

639. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. November 1988, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 594/1983 und ergänzt durch die Verordnungen BGBl. Nr. 416/1984, 441/1985, 594/1986 und 555/1987 lautet ab Lohnklasse 95 wie folgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
95	wöchentlich über 6 090 bis 6 150 monatlich über 26 390 bis 26 650	355,50
96	wöchentlich über 6 150 bis 6 210 monatlich über 26 650 bis 26 910	358,90
97	wöchentlich über 6 210 bis 6 270 monatlich über 26 910 bis 27 170	362,40
98	wöchentlich über 6 270 bis 6 330 monatlich über 27 170 bis 27 430	365,90
99	wöchentlich über 6 330 monatlich über 27 430	369,30

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Dallinger

640. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 15. November 1988 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1989 wird für Hilfs- und angelernte Arbeiten im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 380 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland	1
Niederösterreich	79
Oberösterreich	241
Salzburg	87
Steiermark	17
Tirol	65
Vorarlberg	69
Wien	792
Bundesreserve	29

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1989.

Dallinger

641. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 16. November 1988 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1989 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien ein Kontingent in der Höhe von insgesamt 4 280 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß § 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefach-

dienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und Sanitätshilfsdienste gemäß § 44 leg. cit.	1 150	Schlachtbetrieb St. Marx) sowie der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke und der Wiener Stadtwerke-Städtische Bestattung	750
2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961	40	7. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen	30
3. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien	25	8. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen	35
4. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien	1 600	9. Lehrer(innen), Erzieher(innen) und Sozialarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (Städtische Schulverwaltung) sowie Musiktherapeuten (-therapeutinnen) im Bereich der Krankenanstalten	70
b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien	400	§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1989.	
5. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) ..	180	Dallinger	
6. Hilfsarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 20 (Druckerei und technische Dokumentation), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinenteknik, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Städtische Friedhöfe), 44 (Bäder), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien), 52 (Verwaltung der städtischen Wohn- und Amtsgebäude), 56 (Städtische Schulverwaltung), 60 (Veterinäramt, Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Markt- und		642. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1988 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 31 Abs. 1 lit. b des Gerichtsgebührengesetzes verfassungswidrig war	
		Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:	
		Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1988, G 62, 63/88, dem Bundeskanzler zugestellt am 8. November 1988, ausgesprochen, daß § 31 Abs. 1 lit. b des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, verfassungswidrig war.	
		Vranitzky	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.